



Amtsblatt

Nr. 14/2023

17. April 2023

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom 09.03.2023	68

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen am Servicepoint des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: amtsblatt@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1241

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom
09.03.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und Technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV NRW S. 54), in der jeweils gültigen Fassung, wird für die Stadt Lünen verordnet:

§ 1

- (1) In festgelegten Teilbereichen des Stadtteils Lünen-Brambauer dürfen alle Verkaufsstellen am Sonntag, den 07.05.2023, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.
- (2) In festgelegten Teilbereichen des Stadtteils Lünen-Mitte und des Stadtteils Lünen-Nord dürfen alle Verkaufsstellen am Sonntag, den 03.12.2023, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.
- (3) Die von der unter Abs. 1 genannten Öffnung betroffenen Teilbereiche des Stadtteils Lünen-Brambauer werden von den nachfolgenden, im Uhrzeigersinn aufgeführten Straßen wie folgt begrenzt:
 - a. Waltroper Straße zwischen dem Kreuzungsbereich mit der Heinrichstraße/ Ottostraße und dem Kreuzungsbereich mit der Königsheide / Mengeder Straße/ Brechtener Straße in Höhe der Hausnummern 1 – 66
 - b. Mengeder Straße in Höhe der Hausnummern 1 – 5
 - c. Königsheide in Höhe der Hausnummern 1 - 35
- (4) Die von der unter Abs. 2 genannten Öffnung betroffenen Teilbereiche der Stadtteile Lünen-Mitte und Lünen-Nord werden von den nachfolgenden, im Uhrzeigersinn aufgeführten Straßen wie folgt begrenzt:
 - a. Graf-Adolf-Straße
 - b. Cappenberger Straße
 - c. Kurt-Schumacher-Straße
 - d. Neuberinstraße
 - e. Pfarrer-Bremer-Straße
 - f. Wallgang

g. Bäckerstraße

- (5) Die genaue Festlegung ist dem jeweils als Anlage beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte der Stadt Lünen zu entnehmen. Der Bereich, in dem die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist schraffiert kenntlich gemacht.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten und Bereiche Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

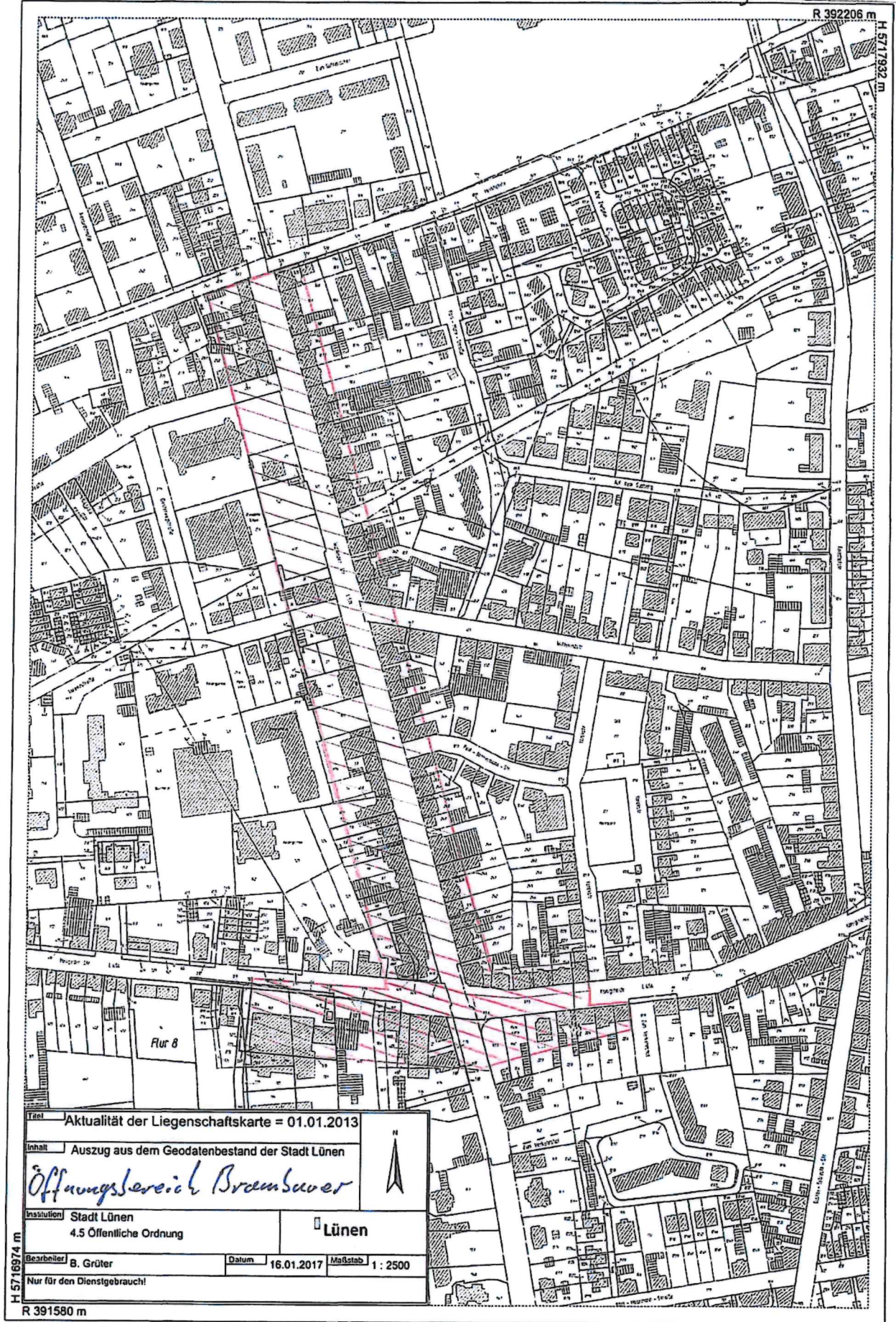
Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Lünen, den 09.03.2023

Stadt Lünen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Kleine-Frauns



Titel			
Aktualität der Liegenschaftskarte = 01.01.2013			
Inhalt			
Auszug aus dem Geodatenbestand der Stadt Lünen			
<i>Öffnungsbereich Brämsauer</i>			
Institution		Lünen	
Stadt Lünen			
4.5 Öffentliche Ordnung			
Bearbeiter	Datum	Maßstab	
B. Grüter	16.01.2017	1 : 2500	
Nur für den Dienstgebrauch!			

